

Kennzeichnung eines Transportscheines bei Patienten im Rollstuhl

Patienten, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, können zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen transportiert werden, vorausgesetzt die Bedingungen zur Ausstellung eines Transportscheines (Muster 4) sind erfüllt. Dabei kann, wenn der Patient umsetzbar ist, ein normales Taxi genutzt werden. Hierfür wird nicht der Punkt „Rollstuhl“ auf dem Verordnungsblatt gekreuzt. Dies ist nur nötig, wenn der Patient nicht umsetzbar ist und das Fahrzeug eine rollstuhlgerechte Ausstattung für den Transport besitzen muss.

Die Erläuterungen zur Vereinbarung über Vordrucke für die vertragsärztliche Versorgung sagen dazu Folgendes:

„Das Feld „Rollstuhl“ ist anzukreuzen, wenn ein nicht gehfähiger Patient im eigenen Rollstuhl oder im Krankenfahrsessel befördert werden muss (Fahrzeug mit rollstuhlgerechter Ausstattung).“

Das heißt, der Patient wird in seinem eigenen Rollstuhl transportiert. Die Krankentransport-Richtlinie definiert diese Fahrzeuge als „Mietwagen mit behindertengerechter Einrichtung zur Beförderung von Rollstuhlfahrern“. **Bitte benutzen Sie deshalb die vorgegebenen Begriffe Taxi/Mietwagen ohne Kennzeichnung „Rollstuhl“ bei umsetzbaren Patienten und Taxi/Mietwagen mit Kennzeichnung „Rollstuhl“ bei Patienten, die nicht umsetzbar sind und in ihrem Rollstuhl transportiert werden müssen.**

Bitte haben Sie stets die Wirtschaftlichkeit in Blick. Patientenfahrten mit einem Mietwagen mit einer Zurichtungen für Rollstuhlfahrer sind kostenintensiver. **Krankenkassen können die Notwendigkeit einer Verordnung prüfen.**

Bitte beachten Sie außerdem, dass Sie **keine Zuweisung zu einem bestimmten Transporteur** vornehmen dürfen. Patienten können sich dazu bei ihrer Krankenkasse informieren bzw. beraten lassen.

Ihre Ansprechpartnerin: Yvonne Frühauf-Saftawi, Telefon 03643 559-778